



Gemeinde Hohe Börde

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde zur Abwehr von Gefahren, **bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**, Gefahren durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:

alle Straßen, **Fahrbahnen, Radwege, Gehwege**, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen gem. Nr.1, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

4. Fahrzeuge:

~~Schienenfahrzeuge~~, Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;

5. Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;

6. Offene Feuer:

sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht, Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.

7. Gewässer:

Unter Gewässer werden alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Teiche oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.

8. Lagern:

Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung.

§ 2

Schutz von Straßen und Einrichtungen

1. Es ist untersagt:

- a) auf Straßen und in den Anlagen zu Zelten, Lagern und Übernachten,
- b) öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- c) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlich zugänglichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
3. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben.
4. Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelvertilerschränke oder sonstige oberirdi-

sche Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Telekommunikation und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

5. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
6. Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Nr.1 dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu berräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt

§ 4 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

§ 5 Ruhestörender Lärm

1. Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ~~ist eine Ruhezeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr~~ sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
 - Sonn- und Feiertage ganztags sowie
 - an anderen Tagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
2. ~~Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr~~ Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
 - a. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.
 - b. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher
 - c. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und

- d. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
3. Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (Insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien nicht betrieben werden.
4. Das Verbot des Absatzes 2 und 3 gilt nicht
 - a. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
 - b. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich und notwendig sind.
5. Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
6. Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

§ 6

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

1. Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Gemeinde bis spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.
2. Die Veranstaltung kann untersagt werden, wenn bei ihrer Durchführung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 7

Tierhaltung-Umgang mit Tieren

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn ~~zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr~~ während der Ruhezeiten stören.

2. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
3. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. [Hierzu sind geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.](#) Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
4. Die Person muss geeignet und befähigt sein, sein Tier im öffentlichen Bereich sicher zu führen. [Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen zu führen.](#)
5. Hunde sind von Kinderspielplätzen fern zu halten.
6. [Das Füttern von wildlebenden Tauben und wildlebenden Katzen ist verboten.](#)

§8

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
Ausnahmen sind im § 11 dieser Verordnung geregelt.
2. Genehmigte Feuer sind ständig durch eine erwachsene Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 9

Eisflächen

1. Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässer gebildet haben, ist verboten.
2. Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 10

Hausnummern

1. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde Börde festgesetzte Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt

auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

2. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
4. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
5. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Hohe Börde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 2 auf Straßen und in den Anlagen zeltet, lagert oder übernachtet, öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen benutzt oder Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen, Entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 - b. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - c. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 - d. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht oder absperrt,
 - e. § 3 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen,

- Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- f. § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- g. § 3 Abs.6 Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Nr.1 dieser Verordnung rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beräumen oder bei Winterglätte streut
- h. § 4 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und somit die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt und die erforderlichen Mindestmaße nicht einhält.
- i. § 5 Abs. 2 ~~von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr~~ während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
- j. § 5 Abs. 3 entsprechende Geräte über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien betreibt.
- k. § 5 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- l. § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- m. § 6 eine öffentliche Veranstaltung nicht anzeigt, erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder die Veranstaltung trotz Untersagung durchgeführt wurde
- n. § 7 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
- o. § 7 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
- p. § 7 Abs. 3 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen, oder bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Säuberung nicht erfüllt oder als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist
- q. ~~§ 6 Abs. 4 sich als nicht geeignet und befähigt erweist, sein Tier sicher im öffentlichen Bereich führt~~ § 7 Abs.4 eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
- r. § 7 Abs. 5 Hunde, von öffentlichen Kinderspielplätzen nicht fernhält.
- s. § 7 Abs.6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen füttert,
- t. § 8 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, genehmigte Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- u. § 9 Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
- v. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- w. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet.
- x. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder die alte Hausnummer so mit rot durchkreuzt, so dass sie nicht mehr zu lesen ist, sie mit einer anderen Farbe oder gar nicht durchkreuzt.
- y. § 10 Abs. 4 Hausnummern so von der Fahrbahnmitte der Straße anbringt, dass sie nicht jederzeit sicht- und lesbar sind.

- z. § 10 Abs. 5 Satz 1 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt in Kraft.
2. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- ~~3. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde vom 15.06.2005 außer Kraft.~~

Hohe Börde, den 2021

Trittel
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. der Gemeinde Hohe Börde vom

Die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ in der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekanntgemacht. Die Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohe Börde, den .2021

Trittel
Bürgermeisterin